

# **Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Ense-Höingen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Ense-Höingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Ense. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Höingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- die Förderung schulischer Veranstaltungen und Projekte
- die Förderung der Elternarbeit
- die Anschaffung von Material für den schulischen Bedarf, für die der Schule keine oder nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen.
- Förderung und Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen, welche auch in Eigenregie durchgeführt werden können

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

## **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben werden

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und der Schulleitung der Grundschule Höingen kraft Amtes.

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich und/oder durch entsprechende Ankündigung in der örtlichen Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ense, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, unter Berücksichtigung der besonderen Auflagen, die die Auflösungsversammlung beschließt.